



Landes-Feuerwehrkommando

Oberösterreich

Zentralleitung des Katastrophenschutzes
der Oö. Landesregierung

DIENSTANWEISUNG

für

Stützpunkte mit Feuerwehrkranfahrzeugen (Kran-Stützpunkte)

[Stand 2/2008 – LFL vom 12.2.2008]

1. Einrichtung von Kran-Stützpunkten:

Kran-Stützpunkte mit ihren Einsatzbereichen gemäß § 2 dieser Dienstanweisung werden bei öffentlichen Feuerwehren (Stützpunktfeuerwehren) von der Landes-Feuerwehrleitung unter Mitwirkung des zuständigen Bezirks-Feuerwehrkommandanten eingerichtet. Der jeweilige Feuerwehrkommandant übt somit auch die Funktion des Stützpunktleiters aus.

2. Einsatzbereiche:

Die Einsatzbereiche der Kran-Stützpunkte werden vom Landes-Feuerwehrkommandanten festgelegt (siehe Anhang).

3. Verpflichtungen und Voraussetzungen:

Kran-Stützpunkte sind verpflichtet, ihre Einsatzbereiche auf Anforderung des Landes-Feuerwehrkommandos für Oberösterreich jederzeit abzudecken und darüber hinaus bei Bedarf auch in anderen Einsatzbereichen Assistenz zu leisten. Die Stützpunktfeuerwehr muss jederzeit in der Lage sein, das Kranfahrzeug mit ausgebildeter Mannschaft zu besetzen und in einen Schadensort des Einsatzbereiches zu entsenden. Der Brand- und Katastrophenschutz im eigenen Pflichtbereich darf dabei nicht wesentlich beeinträchtigt werden (§ 12 Abs. 3 und 4 Oö. Feuerwehrgesetz).

4. Ausrüstung:

Der Oö. Landes-Feuerwehrverband stellt der Stützpunktfeuerwehr ein nach den jeweiligen Richtlinien ausgerüstetes KF zur Verfügung. Die zuständige Gemeinde bzw. Stützpunktfeuerwehr haftet für die ordnungsgemäße Wartung und Instandhaltung des Fahrzeuges, damit die Einsatzbereitschaft zu jeder Zeit gewährleistet ist (Vereinbarung mit dem Oö. Landes-Feuerwehrverband).

5. Aufgaben:

- 5.1 Hilfeleistung im Einsatzbereich bei Technischen Einsätzen
- 5.2 Hilfeleistung bei Großschadensfällen und Katastropheneinsätzen

6. Anforderung von Kran-Stützpunkten:

- 6.1 Die **Anforderung** für einen Kraneinsatz erfolgt bei der Landeswarnzentrale beim Landes-Feuerwehrkommando Oberösterreich als Zentraleitung des Katastrophenschutzes der Oö. Landesregierung.
- 6.2 **Berechtigt** zur **Anforderung** ist der jeweilige **Einsatzleiter** nach Feststellung bzw. Beurteilung der Schadenslage.

7. Alarmierung bzw. Verständigungen:

- 7.1 Die Alarmierung bzw. Verständigung des für den Schadensort gem. Punkt 2 zuständigen Kranstützpunktes hat unverzüglich durch die Landeswarnzentrale zu erfolgen.
- 7.2 Anschließend an die erfolgte Alarmierung des zuständigen Stützpunktes ist von der Landeswarnzentrale ohne Verzug der für den Schadensort örtlich zuständige und der für den Stützpunkt zuständige **Bezirks-Feuerwehrkommandant** sowie der **Landes-Feuerwehrkommandant zu verständigen**.
- 7.3 Die eventuelle **Alarmierung** eines zusätzlichen KF als Einsatzreserve hat nach Anforderung des Einsatzleiters in der Folge ebenfalls durch **die Landeswarnzentrale** zu erfolgen.
- 7.4 Die **Alarmierung** zusätzlich erforderlicher Sonderfahrzeuge (z.B. SRF, RF etc.) hat ebenfalls durch die **Landeswarnzentrale** zu erfolgen.

8. Verbindungen:

- 8.1 Der jeweilige Einsatzleiter hat für die Errichtung einer ständig erreichbaren Einsatzleitstelle zu sorgen (z.B. Funk, Mobiltelefon)
- 8.2 Bei Großschadensfällen und Katastropheneinsätzen ist vom zuständigen Bezirks-Feuerwehrkommandanten die **Besetzung** der **Bezirkswarnstelle** zu veranlassen.

9. Ausrückefolge:

9.1 Zuständiger Kranstützpunkt

Kranfahrzeug

Kranbegleitfahrzeug

Die sonst für den Einsatz entsprechend der jeweiligen Lage zusätzlich erforderlichen Einsatzfahrzeuge sind durch die Feuerwehren des Verwaltungsbezirkes, in dem der Einsatz stattfindet, zu stellen (im Bedarfsfall bezirksübergreifend)!

9.2 Pflichtbereichsfeuerwehren

Tanklöschfahrzeuge (oder gleichwertig) und Löschfahrzeuge.

Nötigenfalls nach Erfordernis der Lage weitere Sonderfahrzeuge.

9.3 Benachbarter Kranstützpunkt

Kranfahrzeug

Kranbegleitfahrzeug

10. Mannschaft:

10.1 Kran-Stützpunkt(e)

Die Einsatzfahrzeuge nach den Punkten 9.1 und 9.3 sind jeweils mit 1 : 1 zu besetzen.

10.2 Verwaltungsbezirk des Schadensortes:

Die zusätzlich erforderlichen Mannschaften für die Durchführung des Einsatzes sind durch die Feuerwehren des jeweiligen Pflichtbereiches oder nach Erfordernis durch die Feuerwehren des Verwaltungsbezirkes, in dem der Einsatz stattfindet, zu stellen (im Bedarfsfall bezirksübergreifend).

11. Meldungen:

Auf die allgemeinen diesbezüglichen Anweisungen (z.B. Einsatz-Sofortmeldung) wird hingewiesen, dazu jedenfalls aber

11.1 Meldung des Ausrückens des/der Kranstützpunkte(s) an „Florian-LFK“.

Die Ausrückemeldung(en) des/der KF ist/sind durch „Florian LFK“ unverzüglich an den jeweiligen Einsatzleiter weiterzugeben.

11.2 Lagemeldung(en) vom Schadensort an „Florian-LFK“ durch die Einsatzleitstelle.

12. Einsatzbericht, Kostenverrechnung:

- 12.1 Die Erstellung des erforderlichen **Einsatzberichtes** hat durch die Pflichtbereichsfeuerwehr (Einsatzleiter!) zu erfolgen; eine allfällige **Kostenverrechnung** bei technischen Einsätzen ist ebenfalls von der Pflichtbereichsfeuerwehr nach der jeweils geltenden Feuerwehr-Tarifordnung zu erstellen und vor Absendung an den Leistungsempfänger dem Landes-Feuerwehrkommando für Oberösterreich zur Prüfung vorzulegen.
Die Kran-Stützpunkte und die angeforderten Feuerwehren haben der Pflichtbereichsfeuerwehr diesbezüglich die nötigen Angaben zu übermitteln (z.B. eingesetzte Geräte usw.).
- 12.2 Die Stützpunktfeuerwehren haben einen Jahrestätigkeitsbericht zu erstellen und dem zuständigen Bezirks-Feuerwehrkommando und dem Landes-Feuerwehrkommando Oö. zur Verfügung zu stellen.

13. Ausbildung:

- 13.1 Die Ausbildung der Kranführer wird durch eine berechtigte Institution in der Oö. Landes-Feuerweherschule durchgeführt. Die Anmeldung erfolgt vom Bezirks-Feuerwehrkommandanten über Vorschlag des Stützpunktleiters. Kranführerausbildungen anderer Institutionen, die zu dieser Ausbildung ermächtigt sind, werden als gleichwertig anerkannt.
- 13.2 Damit die einzusetzenden Mannschaften das KF und seine Ausrüstung sowie die notwendige Einsatztechnik und –taktik möglichst eingehend beherrschen, ist intensive Ausbildung, auch am Fahrzeug, erforderlich.

14. Inkrafttreten:

Diese Dienstanweisung tritt am 1.3.2008 in Kraft und ersetzt die Dienstanweisung vom 1.1.2002.

Der Landes-Feuerwehrkommandant:

(Johann Huber)
Landesbranddirektor

Anhang: Einsatzbereiche

